treibung gestellt werden muß (Art. 116 Sch.: u. R.:G.), nur im Kalle einer auf Grund von Art. 106 ibid, angehobenen Rlage gehemmt wird. Handelt es sich also, nach dem Borstehenden, in casu nicht um eine Klage aus Art. 106 cit., so lief die Frist des Art. 116 einfach weiter, und es ift baber die Betreibung bereits mabrend des Prozesses erloschen, da die Pfändung schon am 25. Mai 1895 stattgefunden hatte. Läge es in ber Absicht bes Gefetzes, bem pfandenden Gläubiger, ber feine Legitimation zur Anhebung einer Anerkennungsklage gegen ben Drittschuldner auf Art. 106 nicht stützen kann, eine folche Rlage gleichwohl zu geben, so ist klar, daß der durch Art. 116 geschaf= fenen Gefahr bes Erloschens ber Betreibung, und bamit bes Dahinfallens jedes Intereffes an der verlangten Feststellung vor Beendigung des Prozesses, durch eine Bestimmung anglog derjenigen des Art. 107 Al. 2 vorgebeugt worden wäre. Im vor= liegenden Falle ist es zweifellos, daß der Rläger, da der Urt. 106 eben nicht anwendbar ist, gegenwärtig auf Grund der Pfändung vom 25. Mai 1895 gar kein Pfändungsrecht mehr besitzt, die Betreibung vielmehr ganglich erloschen ist; der Prozest ist daher gegenstandsloß geworden, und es mußte deshalb die Rlage selbst bann abgewiesen werden, wenn Kläger ursprünglich dazu legiti= miert gewesen wäre.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil bes Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 29. August 1896 in allen Teilen bestätigt.

XI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

204. Urteil vom 28. Oktober 1896 in Sachen Gerber gegen schweizerische Eibgenoffenschaft.

A. Mit Klage vom 14. November 1895 stellte Christian Gerber gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft beim Bundes: gerichte das Rechtsbegehren: "Die Beklagte sei als Unternehmerin "der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun schuldig und zu "verurteilen, den Kläger betreffs der ökonomischen Folgen des "ihm in ihrem Dienste zugestoßenen Berufsunfalles angemeffen "zu entschädigen." Zur Begründung wurde im wesentlichen an= gebracht: Um 22. Januar 1894 habe der Kläger in der durch die Beklagte betriebenen, der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellten Munitionsfahrif zu Thun bei der ihm übertragenen Bedienung einer Geschofmaschine einen Unfall erlitten. Er sei gerade mit dem Schmieren der Maschine beschäftigt gewesen, als diese, bie abgestellt gewesen, plötzlich in Bewegung geraten sei und bas äußerste Glied des Zeigefingers seiner rechten hand eingeklemmt babe. Trop fofortiger ärztlicher Behandlung habe fich die Berletzung verschlimmert und sei dem Kläger deshalb zunächst das erste, und später, auf ärztliches Anraten hin, am 18. April 1895 auch das zweite Glied des verletzten Fingers amputiert worden. Infolgedessen sei er bis zum 20. Mai 1895 vollständig arbeits= unfähig gewesen. Überdies sei er, obschon er zum gleichen Lohne von der Beklagten wieder angestellt worden sei, in der Erwerbs= fähigkeit dauernd in gewiffem Maße beschränkt, und zwar sei bie bleibende Einbuße, nach zwei Befinden von Dr. Collon und Dr. Bogt, - von benen das erste eine Verminderung von 15-20 %, bas lettere eine folche von einem Drittel annimmt, - auf 20 %/0 anzuschlagen. Der Lohn des Klägers sei, nachdem er im Jahre 1891 zuerst 2 Fr. 20 Cts. und bald 2 Fr. 50 Cts. betragen habe, im Sommer 1894 auf 2 Fr. 80 Cts. erhöht worden. Weitere Ausbesserungen seien bei der diesbezüglich in der Munitionsfabrik Thun befolgten Übung und in Anbetracht der Leistungen und der guten Aufführung des Klägers mit Sicherheit zu erwarten gewesen. So sei der Berechnung des Erwerbsausfalls ein Einkommen von 3 Fr. 50 Cts. per Tag zu Grunde zu legen. Beim Alter des Berletzen, 23 Jahren, gelange man so, unter Berücksichtigung der üblichen Abstriche für die Borteile der Kapiztalabsindung u. s. w. $(20\,{}^0/_0)$, sowie eines Abzugs wegen Zusfälligkeit des Ereignisses $(10\,{}^0/_0)$ auf eine Entschädigung von 3370 Fr. nebst Zins vom Tage des Unfalles an. Die Arztzund Spitalkosten seien, abgesehen von einem kleinen Betrage von 1 Fr. 50 Cts., von der Beklagten übernommen worden, und sür den Lohnausfall während der Krankheitsperiode sei der Kläger ebenfalls abgesunden.

B. Die Beklagte beantragte in der Antwort: "Es sei die vom Rläger geforderte Haftpflichtentschädigung angemeffen herabzufeben." Der Unfall fei, wurde angebracht, in boppelter Richtung auf ein Selbstwerschulden des Rlägers zurückzuführen: Die Quetschung des Fingers sei durch den Druck eines zu der betreffenden Maschine gehörenden Schiebers, ber sich, wenn bieselbe sich im Gange befinde, horizontal hin und her bewege, gegen eine feste Seitenwand hin hervorgerufen worden. Nun hatte der Rläger erstlich zum Schmieren der Maschine seine Finger nicht in den Raum zwischen Schieber und Seitenwand einzuführen brauchen, ba ihm hiefur Ölfläschchen zur Verfügung geftanden seien. So= dann habe die Maschine, die abgestellt gewesen sei, nur dadurch in Bewegung geraten können, daß der Kläger mit dem Fuße auf einen Sebel getreten fei, der zur Berftellung der Berbindung der Maschine mit der Transmission diene, was höchst unvorsichtig gewesen sei. Wollte man dieser — auf Mitteilungen bes Klägers unmittelbar nach dem Unfall sich ftützenden — Darstellung nicht folgen und annehmen, daß nicht infolge Abtretens des Gerbers auf ben Fugtritt, fondern aus einer andern, von beffen Thatigkeit unabhängigen Urfache ber Schieber in Bewegung geraten fei, fo bestünde die einzige, immerhin unwahrscheinliche Möglichkeit darin, daß der einen Bestandteil der Maschine bilbende Excenter sich in einer Lage befunden, die ihn durch die Wirkung feines eigenen

Gewichtes zu einer kleinen Drehung gebracht habe. Eine hiedurch veranlagte Einklemmung hatte jedoch unter keinen Umftanden eine so schwere Quetschung berbeizuführen vermocht, wie sie Gerber erlitten habe. Hinsichtlich des Mages der bleibenden Verminderung der Erwerbsfähigkeit wurde, in Anschluß an ein Gutachten von Brofessor Girard, bestritten, daß dieselbe auf höher als 8 - 10 % anzuschlagen sei. Die Löhnung betreffend gab die Beklagte zu. baß Gerber zur Zeit bes Unfalles 2 Fr. 80 Cts. im Tag vervient habe, beftritt aber, daß ein ständiger Usus periodischer Lohnaufbesserungen in der Munitionsfabrik in Thun bestehe, und brachte selbständig an, daß namentlich der Maximallohn von 4 Fr. nur ausnahmsweise von fraftigen Leuten, die gudem bestimmte berufsiche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müßten, erreicht werde, daß Gerber die hiefür erforderlichen Eigenschaften nicht besessen habe, wie überhaupt, trothem seine Leistungen und fein Benehmen zu keinen Aussehungen Anlag gegeben hatten, doch eine Erhöhung seines Lohnes mit Sicherheit nicht vorauszusehen gewesen sei. Die Schadensberechnung des Klägers jei deshalb eine viel zu hobe.

C. In der Replik wurden die selbständigen Unbringen der Antwort, namentlich auch die auf ein Selbstverschulden hinzielenben, verneint. In letterer Beziehung wurde überdies hervorge= hoben, daß bei Kälte das zum Schmieren verwendete Ol did= flussig werde und beshalb mit dem Finger auf der Schmierfläche verstrichen werben muffe, wie benn auch der Vorgänger bes Klägers dies je und je so gehalten und ihn selbst entsprechend instruiert habe, während ihm eine andere Instruktion nie erteilt und er vom Verstreichen des Öls mit dem Kinger nie abgemahnt worden sei. Ferner wurde bemerkt, daß die fragliche Maschine offenbar an einem Konstruktionsfehler leiden muffe, indem das am Wendelbaum befindliche Triebrad auch bei eingestellter Maschi= nenthätigkeit Reigung habe, nach vorwärts in Bewegung zu ge= raten und so die übrigen Maschinenteile in Thätigkeit zu setzen, wie dies zu der Zeit, da der Kläger die Maschine bedient habe, fowie auch vor und nachher, vorgekommen sei.

D. In der Duplik wurde letteres verneint und hinsichtlich der Entschuldigung wegen des Gebrauches des Fingers beim Schmieren

entgegnet, daß dem Dickflüssigwerden des Öles durch einfache Mittel abgeholsen und vorgebeugt werden könne.

E. Von den Ergebnissen der Beweisführung über die bestrittenen Thatsachen ist herauszuheben:

1. Betreffend die Urfache des Unfalles, daß die Maschine einen Ronstruktionsfehler besitze, infolgebessen fie von selbst in fort= laufende Bewegung hatte geraten konnen, bezeichnet schon bas Augenscheinsprotokoll als unwahrscheinlich, und wird vom technischen Sachverständigen positiv verneint, tropdem der Reuge Jäggi ausgesagt hatte, daß einmal die Maschine in Bewegung fich befunden habe, ohne daß er auf das "Trittbrett" getreten sei. Dagegen erscheint es nach Augenschein und Expertise möglich. daß der eiserne Schlitten, der den Hauptbestandteil der Maschine bildet, und dazu bestimmt ist, nach unten einen Druck auszunben, unter Umftanden von felbst in eine fallende Bewegung gerät. Dieser Schlitten steht mit einem Ercenter in Verbindung, durch den die an einer Welle wirkende Kraft auf denselben übertragen wird. It die Maschine in Gang, so bewegt sich gleichzeitig mit bem Schlitten, ber in einer fenkrechten guhrung läuft, ein Schieber innerhalb des Schlittens in horizontaler Richtung, und gwar jeweilen bis nahe an die fenkrechten Führungswände hinan. Wenn nun die Maschine in einem Momente abgestellt worden ist, wo bas Gewicht bes Schlittens von oben auf den Ercenter wirken kann, so erscheint es möglich, befonders wenn die Maschine frisch geölt ober die Schrauben der Führung lose find, daß derselbe von felbst nach abwärts gleitet, wobei sich gleichzeitig ber Schieber in horizontalem Sinne bewegt. Der Druck, den letterer dabei in seitlicher Richtung ausübt, ist nach dem technischen Experten, da die ercentrische Versetzung nur 19 Mm. beträgt, nicht groß, und es wurde, wie ein Versuch mit Weichblei gezeigt habe, die Widerstandsfraft des Fingers genügt haben, denselben auszuhalten. Nun hat sich der Unfall, wie er vom Kläger selbst gleich nachher den Vorarbeitern Hottinger und Weber beschrieben worden ist, in der Weise zugetragen, daß der Finger durch den Schieber infolge einer fallenden Eigenbewegung des Schlittens eingeklemmt, daß er, Kläger, dann, um den Finger zu lösen, auf das Fußbrett getreten, durch das die Maschine gewöhnlich in Bewegung gesetzt wird, und daß so eine weitere Bewegung des Schiebers gegen ben eingeklemmten Kinger bin verursacht worden fei. Sottinger fügte bei, daß anders sich ber Unfall nicht habe zutragen können. Und auch der technische Erverte läft sich dahin aus, es sei mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß ber Rläger in ber momen= tanen Aufregung, als er den Druck am Kinger fourte, irrtum= licherweise auf den Funtritt der Maschine getreten sei und damit ben Unfall herbeigeführt habe. Über die Art des Ölens der Maschine bemerkt der technische Experte, daß diese Arbeit überall mit Olfläschen, die mit Auslaufröhrchen versehen find, vorgenommen werde und daß das Verstreichen des Öles mit dem Kinger, speziell an der fraglichen Stelle, jedenfalls unvorsichtig gewesen sei. Die Ausfage des Werkführers Hottinger, des birekten Borgefetten bes Rlagers, in diesem Bunkte geht dabin, er habe nie davon Kenntnis gehabt, daß das Ol mit dem Finger verstrichen werde; sonst hatte er dies fofort verwiesen. Er und Werkführer Weber be= merken überdies, daß das Ölen besser und leichter mittelst Öl= kannchen vor sich gehe und daß dem Dickwerden des Schmier= materials leicht begegnet werden könne dadurch, daß man dasselbe vorher etwas erwärme, was auch der Experte bestätigt. Ander= feits berichtet der Zeuge Robert Jäggi, der vor bem Rläger die fragliche Maschine bedient hatte, dann aber entlassen worden war, daß er diesbezüglich nicht besondere Instruktionen erhalten habe, und dag er die Art der Bedienung feinem Borganger abgeschaut habe, wie dies denn auch von Seite des Rlägers ihm gegenüber geschehen sei.

2. Betreffend die Folgen des Unfalles: Der medizinische Experte, Prosessor Dr. Girard in Bern, der schon am 3. April 1895, vor der Amputation auch des zweiten Gelenkes, ein Besinden abgegeben hatte, und darin zum Schlusse gelangt war, die bleisbende Berminderung der Erwerbssähigkeit sei, bei Bornahme einer weitern Operation, auf 8—10% anzuschlagen, ließ sich in seinem Gutachten vom 22. Juli 1896, nach eingehender Untersuchung des Klägers, dahin vernehmen, daß diese Berminderung, nachdem — und zwar vom medizinischen Standpunkte aus nicht unbegründeter Beise — eine weitergehende Nachoperation, als die von ihm selbst in Aussicht genommene, stattgefunden habe, auf 13%0 anzuschlagen sei.

3. Die voraussichtlichen Lohnerhöhungen betreffend bestätigten

ber Buchhaltergehilfe Riefen und ber Bureauangestellte Rämpf. daß periodisch die Lohnlisten durchgangen und die angemessenen Aufbefferungen vorgenommen werden. Lettere seien immerhin nicht allgemeine, sondern richten sich nach dem Alter, der Art der Beschäftigung, der persönlichen Eignung, sowie dem Fleiß und Wohlverhalten der Arbeiter. Auch das Zeugnis des Direktors Rubin lautet ähnlich. Immerhin bemerkt diefer, daß Nichtberufs= arbeitern ein Lohn von 4 Fr. nur bezahlt werde, wenn sie schwe= rere Arbeit verrichten mußten und längere Zeit in der Fabrik gearbeitet hatten. Dagegen werbe für Arbeit, wie fie Gerber ver= richtet habe, nicht ein so hober Lohn bezahlt, wie denn auch der= selbe nach Anficht der Zeugen, bei der Stellung, die er inne= gehabt, nicht einmal auf einen Lohn von 3 Fr. 50 Cts. ge= fommen ware. Ungefähr übereinstimmend sprachen sich die Zeugen Hottinger und Weber aus, welch' letzterer immerhin glaubt, es hätte Gerber in 2-3 Jahren auf einen Lohn von 3 Fr. 50 Cts. gelangen können. Hottinger berichtet übrigens, daß der Kläger ein fleißiger, ruhiger Arbeiter gewesen sei, wie auch dem Direktor Rubin vor bem Unfall feine Rlagen über denselben zur Kenntnis gelangt sind.

F. Im heutigen Borftande wiederholten die Parteianwälte, für den Kläger Fürsprech Abi in Bern, für die Beklagte Fürsprech Lohner in Thun, die schriftlich gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist zweisellos begründet und es ist deshalb ohne weiteres auf die Sache selbst einzutreten.
- 2. Die Beklagte hat ihre Haftpflicht grundsätzlich anerkannt. Sie gesteht damit zu, daß die Munitionsfabrik in Thun, in der sich der Unfall ereignete, ein der eidg. Fabrikhaftpflichtgesetzgebung unterstelltes Unternehmen sei, und daß sich der Unfall beim Betriebe desselben ereignet habe. Auch scheint sie sich auf den ersten Blick in einem Widerspruch mit sich selbst zu besinden, wenn sie trotz grundsätzlicher Anerkennung der Haftscht den Einwand des Selbstwerschuldens erhebt. Dem ist aber doch nicht so. Abgesehen davon, daß nicht ausgeschlossen war, daß der Kläger auch ein Bersichulden der Beklagten selbst geltend machen werde, konnte sich diese

nach der Lage der Sache auf den Standpunkt stellen, daß zunächst ein Zufall eine Verletzung des Klägers bewirkt habe, für welche sie, die Beklagte, einzustehen habe, daß aber dann durch eigenes Ber= schulden die Folgen des Unfalles größere geworden seien und daß sie für dieses Mehr nicht verantwortlich gemacht werden könne. Allein auch in solch' beschränktem Umfange ist der Vorwurf des Selbitverschuldens unbegründet. Es kann in diefer Beziehung zu= nächst barin, daß ber Kläger sich zum Berstreichen bes Dles bes Fingers bedient hat. — welchem Umftande übrigens die Beklagte nach ihrem Verhalten im Prozesse kaum eine erhebliche Bedeutung beigemessen hat. — ein schuldhaftes Verhalten nicht erblickt wer= ben. Derfelbe war, wie die Beweisführung ergeben hat, über die Bedienung der Maschine überhaupt, und so auch über das Schmieren berielben nie besonders instruiert worden, sondern hatte die betreffenden Manipulationen einfach seinem Borganger, der seinerseits ebenfalls nicht besonders instruiert worden sein will, abaeschaut. Auch ist nicht dargethan, daß ihm diese Art des Ver= fahrens jeweilen verboten worden wäre. Es ist ferner, trot der entgegenstehenden Ausfage des Zeugen Jäggi, der perfonlich nicht unbefangen erscheint, da er aus dem Dienste der Beklagten, aus allerdings nicht festgestellten Gründen, entlassen worden war, nach dem Resultate des Augenscheins, nach der technischen Erpertise und den Aussagen des Werkführers Hottinger, anzunehmen, daß die Maschine in fortlaufende Bewegung nur geraten kann, wenn durch den sie bedienenden Arbeiter mittelft Tretens auf eine besondere Vorrichtung die Verbindung mit der wirkenden Kraft hergestellt wird. Dann konnte aber der Kläger auch nicht voraussehen, daß er seinen Finger durch die Einführung in die= felbe der Gefahr des Zerquetschiwerdens aussetze, und kann auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Verschulden in seinem Ber= halten nicht erblickt werden, mag immerhin mit dem Erperten zugegeben werden, daß es zweckmäßiger und vorsichtiger gewesen ware, jum Schmieren sich blok bes Olffaschens zu bedienen. Ob zudem eine besondere Ursache, das Dickwerden des Dles, den Gebrauch des Fingers zum Verstreichen veranlagt haben möge, ift unter solchen Umftanden unerheblich, da auch abgesehen hievon die Manipulation dem Kläger nicht zum Verschulden anzurechnen

ist. Den ferneren Verlauf des Unfalles nun kann man sich nach bem Ergebnisse der Beweisführung, insbesondere nach dem Reful= tate des Augenscheins und der technischen Erpertise, nicht anders benken, als in der Beise, dag der Schlitten infolge feines Gigen= gewichtes in's Kallen geraten sei, baburch eine entsprechende hori= zontale Bewegung des Schiebers nach der Seite hin bewirkt habe, wo fich ber Finger bes Rlagers gerade befand, und dag biefer in= folgedessen an die Seitenwand der Maschine gedrückt worden sei. Dieser Druck hatte indeffen nicht genügt, um eine erhebliche Queischung des Fingers hervorzurufen. Sondern es mufite ein ftärkerer Druck ausgelöst werden, was wiederum nur so denkbar ift, daß der Kläger auf die Borrichtung trat, durch welche die Maschine mit der Transmission in Berbindung gesetzt wird. Dieses Moment ift in der Kette der Urfachen, die den Unfall berbeigeführt haben, das einzige, das dem Kläger zum Verschulden zugerechnet werden konnte. Allein so weit durfte nur bann ge= gangen werden, wenn dargethan ware, daß der Rläger einen über die blok mechanische Handhabung hinausgebenden Einblick in die Kunktionen der Maschine gehabt hatte. Hiefur liegen aber keiner= lei Anhaltspunkte vor: Es ist nicht aktenkundig, daß bemselben etwa infolge des von ihm erlernten Berufes die technische Kon= struftion der Maschine hatte bekannt sein mussen, und ebensowenig daß ihm diesbezüglich eine befondere Aufklärung zu teil geworden fei. Unter solchen Umständen erscheint es durchaus wahrscheinlich, daß der Kläger, als er den verhängnisvollen Tritt that, in der irrtumlichen Unnahme befangen gewesen sei, daß er dadurch den bedrohten Kinger lofen konne, fo daß fein Berhalten subjektiv keineswegs als ein schuldhaftes sich darstellen wurde. Höchstens dürfte gesagt werden, daß er sich über die Wirkungen seiner treten= den Bewegung überhaupt keine Vorstellung gemacht habe. Auch jo aber erscheint dieselbe als begreiflicher Ausfluß der Aufregung, in die er durch die unvermutete Bewegung der Maschine geraten war, als ein Aft augenblicklicher, durch das Ginklemmen des Fingers veranlagte und deshalb schuldlose Verwirrung, durch die der Borwurf der Nachlässigkeit ausgeschlossen wird. Auch in biefer Richtung trifft also ben Rläger keine Schuld an bem Unfall.

3. Anderseits ift der Versuch des Klägers, den Unfall auf ein

Berschulden der Beklagten zurückzuführen, indem behauptet wurde, daß die Maschine sehlerhaft konstruiert gewesen sei, — abgesehen davon, daß in bestimmter Weise dieser Standpunkt erst in der Replik eingenommen worden ist und daß derselbe, nachdem in der Klage selbst ein Abstrich wegen Zufall gemacht wurde, kaum ernsthaft gemeint war, — mißlungen. Es braucht diesbezüglich bloß auf die bestimmte Erklärung des technischen Experten und auf die Ergebnisse des Augenscheins verwiesen zu werden.

4. Was die Folgen der Berletzung betrifft, so herrscht über die Dauer der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit kein Streit. Dagegen ist das Maß der bleibenden Invalidität bestritten. In dieser Beziehung muß nun aber einfach auf das eingehend begründete Gutachten des medizinischen Sachverständigen abgestellt werden, der die Bersminderung der physiologischen Leistungsfähigkeit auf $13\,\%$ schätzt. Es ist klar, daß dem gegenüber die vom Kläger selbst eingeholten Gutachten von Dr. Vogt und Dr. Collon nicht in Betracht sallen können. Die Differenz zwischen dem letztern und dem gerichtlichen Experten erklärt dieser übrigens selbst damit, daß in der Zeit zwischen der Bornahme der beiden Untersuchungen der Zustand des Patienten sich wesentlich gebessert haben müsse.

5. Die Arzt- und übrigen Heilungskoften sind nach ben eigenen Ungaben bes Rlägers zum größten Teile von der Beklagten bereits bezahlt worden. Dieselbe hat sich überdies bereit erklärt, für die noch nicht gedeckten Beträge aufzukommen. Hiebei ist sie zu behaften. Auch hinsichtlich des Erwerbsausfalles während der Heilungsperiode erklärt sich der Kläger für befriedigt, so daß nur die Entschädigung für die dauernde Beeinträchtigung der Erwerbs= fähigkeit zu bestimmen bleibt. Da nun nach dem Beweisergebnis eine Lohnaufbesserung für den Rläger, der als fleißiger, ruhiger Arbeiter von seinen Borgesetzten geschildert wird, allerdings zu erwarten war, anderseits aber doch bei der Beschäftigung, die ihm übertragen war, die Erreichung des Lohnbetrages, den er seiner Berechnung zu Grunde gelegt hat, nämlich 3 Fr. 50 Cts., nicht in sicherer, oder doch nicht in baldiger Aussicht ftand, so mag als Durchschnittsertrag seiner produktiven Thätigkeit ein Taglohn von 3 Fr. eingesetzt werden. Damit kommt man, unter ber Annahme von 300 Arbeitstagen, auf einen Erwerbsausfall von 117 Fr., was beim Alter des Klägers einem Kapitalbetrage von 2355 Fr. entspricht. Nach den üblichen und in der Klage selbst zugestandenen Abzügen kommt man so auf einen runden Entschädigungsbetrag von 1600 Fr. Von dem Zuspruch von Zinsen ist abzusehen, da der Kläger nach seinen eigenen Angaben vom Unfalltage an seinen gewöhnlichen Lohn weiterbezogen hat, so daß ihm ein Aussall dadurch, daß die Entschädigung nicht schon am Unfallstage ausgerichtet wurde, nicht erwachsen ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beklagte, Schweiz. Eidgenossenschaft, hat dem Kläger, Christian Gerber, außer den noch nicht bezahlten Urzt= und Heilungskosten, einen Betrag von tausend sechshundert Franken zu entrichten.

205. Urteil vom 21. November 1896 in Sachen Ulrich gegen eidgenöffisches Postbepartement.

A. Der im Jahre 1863 geborene, verheiratete aber kinderlose Kläger Traugott Ulrich, Reisender der Firma Meyer & Cie. Baumwollenmanufaktur in Winterthur, fuhr am 11. Kebruar 1895 Abends mit der Bost von Sursee nach Triengen. Das Postsuhrwerk mar ein Schlitten, denn es lag damals hoher Schnee. Dasselbe traf um 7 Uhr Abends in Triengen ein. Vor dem Post= büreau, welches sich beim Eingange in das Dorf von Surfee her links ber Strafe, einige Schritte abseits berfelben. befindet. stand der von Schöftland hergekommene und zur Abfahrt nach Surfee bereite Postschlitten. Das von Surfee berkommende Post= fuhrwerk fuhr übungsgemäß einige Schritte über bas Postbureau hinaus und hielt vor dem einem Herrn Fischer gehörenden Hause rechts der Strafe; also auf der dem Bostbureau entgegengesetzten Seite. Neben dem Kläger war eine Frau Eiholzer von Sursee bis Triengen mitgefahren. Diefelbe war nun bereits ausgestiegen. Nach ihr wollte Kläger auch aussteigen, aber bevor er es thun konnte, kam von hinten ber ein Einspännerschlitten gegen biesen

Postschlitten gerannt; die rechte Lande des Einspänners brang in den Postschlitten und brachte dem Rläger erhebliche Berletzungen am Ropfe bei. Mit dem Ginspännerfuhrwerk fubren bie Eigentumer besfelben, die Gebrüder Friedrich und Joseph Meyer: sie hatten auf bemfelben 100 bis 120 Kilos Tabak in zwei Ballen geladen. Das Pferd, welches vorher ruhig gegangen war. ging auf dem ziemlich starken Gefäll, welches die Strafe vor bem Eingang in das Dorf Triengen hat, in rasche Gangart über; nach den Zeugnissen ist anzunehmen, daß es geradezu durchbrannte Joseph Meyer sprang hier schon ab, oder wurde abgeworfen. Friedrich Meier, ber das Leitseil hielt, wurde beim Anpralle an den Postschlitten abgeworfen, Der verletzte-Kläger wurde im Postbureau vom Arzte sofort verbunden, und dann in bas Gafthaus zum Röfli in Triengen verbracht, und dort verpflegt und ärztlich behandelt bis zum 19. Februar, an welchem Tage er nach Winterthur reisen konnte. Auch bier war er zu= nächst noch nicht arbeitsfähig, bedurfte vielmehr fortgesetzter ärzt= licher Hulfe, welche ihm hauptsächlich sein Hausarzt Dr. Roth leistete; nebstdem wurden auch die Ohrenarzte Brunner und Laubi in Zürich, sowie Dr. von Muralt daselbst, konsultiert.

B. Ulrich gelangte an die eidgenössische Vostverwaltung um Entschädigung, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen; er reichte darauf am 25. September 1895 eine vom 19. gleichen Monats batierte Rlage gegen die Eidgenoffenschaft beim Bundes= gerichte ein mit dem Antrag, es fei die Beklagte gur Leistung einer Entschädigungsfumme von 16,543 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 5 % feit Anhebung der Klage zu verurteilen, unter Borbe= halt der Rektifikation des Urteiles im Falle unvorhergesehener Verschlimmerung des Zustandes des Klägers. Kläger behauptet, er habe durch den Unfall vom 11. Februar 1895 einen schweren, dauernden Nachteil erlitten; derselbe bestehe in erheblicher Verminderung bes Gehörvermögens, in großer Erregbarkeit und Reizbarkeit, in Verminderung des Gefühles auf der rechten Gesichtshälfte, in Gedächtnifichwäche und der Unmöglichkeit der Konzentration der Gedanken. Er leide fast immer an Kopf= schmerzen. Die Gefahr der Verschlimmerung des Zustandes sei in hohem Make vorhanden. Seit 1. Juli 1894 sei sein Jahres=